Spesenordnung des Skatvereins HANSA Hamburg vom 17.01.2016

§ 1 Anspruch

(1) Jedes Mitglied, welches für den Verein Hansa Hamburg bei einer Einzelmeisterschaft, Tandemmeisterschaft oder Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen hat, hat einen Anspruch auf Erstattung der Spesen nach dieser Regelung.

(2) Dies gilt auch für den Ligaspielbetrieb des DSkV, der Landesverbände oder der Verbandsgruppen.

(3) Der Anspruch entsteht nicht, wenn eine Spielveranstaltung vorzeitig abgebrochen wird.

(4) Vollen Anspruch auf Erstattung erhält nur ein Spieler der mindestens 30 (dreißig) Spiellisten absolviert hat. Die Regelung gilt für Mannschaften entsprechent.

§ 2 Abrechnung

(1) Die Abrechnung für Mannschaftsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich über die Mannschaftsführer.

(2) Für Tandem- und Einzelmeisterschaften erfolgt die Abrechnung durch den Kassenwart bei der Jahreshauptversammlung.

(3) Die Anträge der Mannschaftsführer sind bis zum 30.11. eines Jahres bei dem Kassenwart schriftlich einzureichen.

§ 3 Ligaspielbetrieb

(1) Bezirks-, Verbands-, Landes- und Oberliga: 20 € / Mannschaft / Spieltag

(2) Regional-, Bundesliga: 20 €/ Mannschaft / Serie

§ 4 Fahrtgeld

(1) Innerhalb von Hamburg: 5 € / Mannschaft / Spieltag

(2) Außerhalb von Hamburg : Kilometergeld für Hin- und Rückweg

§ 5 Einzelwettbewerbe

(1) VG-Meisterschaft : Startgeld nach Jahresrangliste (siehe Sportordnung)

(2) LV- Meisterschaft : 15 € / Spieler

(3) Deutsche Meisterschaft : 50 € / Übernachtung

§ 6 Mannschaftswettbewerbe

(1) VG-Meisterschaft : Startgeld + Essensgeld für den Ersatzspieler

(2) LV- Meisterschaft : Essensgeld für den Ersatzspieler + Fahrtgeld gemäß § 4 der Spesenregelung.

(3) Deutsche Meisterschaft : Essensgeld für den Ersatzspieler+ 200 € / Mannschaft / Übernachtung

§ 7 Tandem

Deutsche Meisterschaft : 100 € / Tandem

§ 8 Kilometergeld

(1) Kilometergeld: 0,15 € / Km

(2) Berechnungsgrundlage ist der Weg von Hansa Hamburgs Spielstätte zur Spielstätte an der die Veranstaltung ausgetragen wird.

§ 9 Kassenlage

Sollte die Kasse nicht genügend finanzielle Mittel haben um sämtliche Spesen auszuzahlen, so werden die Spesen anteilig ausbezahlt, wie es die Kassenlage zulässt. Bei Erlöschen der finanziellen Mittel der Kasse, erlischt der Anspruch ohne Ersatz.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung

(1) Diese Spesenregelung wurde am 17.1.2016 durch die Mitgliederversammlung wirksam beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Diese Spesenordnung kann durch einfache Mehrheit bei der Mitgliederversammlung geändert werden. Ein schriftlicher Antrag ist wenigstens 6 (sechs) Wochen vorher erforderlich.